Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/9/21 2001/01/0348

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.2004

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art130 Abs1 litb;
VwGG §27 Abs1;
VwGG §62 Abs2;

Rechtssatz

Gemäß § 62 Abs. 2 VwGG tritt der Verwaltungsgerichtshof an die Stelle der säumig gewordenen Behörde; er entscheidet so, wie diese Behörde zu entscheiden gehabt hätte, und zwar unter Anwendung der verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Bestimmungen, die auch von der Behörde anzuwenden gewesen wären (Machacek/Müller/Grof/Hiesel, Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof5 (2004) 235).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001010348.X01

Im RIS seit

20.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at